

Zwischensumme

incl. MwSt. mit S

1 19,0% MwSt v

Endsumme

Gegeben:

verbraucherzentrale

19, 16 oder
7 Prozent?

Tipps zur Mehrwertsteuer

ES WIRD ERNST: Die Mehrwertsteuer wird am 1. Januar 2007 für viele Produkte von bisher 16 auf 19 Prozent erhöht. Wird nun alles teurer? Wie wirkt sich dies auf bestehende Verträge aus? Hier finden Sie alle Neuerungen auf einen Blick. Wir geben Ihnen Tipps, wie Sie am besten Geld sparen können.

Die höhere Mehrwertsteuer gilt nicht für alle Produkte

Nicht für **alles** gilt der höhere Steuersatz. Einige Produkte werden weiterhin mit einem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent belegt. Dieser bleibt unverändert bestehen.

7% Sieben Prozent Mehrwertsteuer müssen Sie zum Beispiel zahlen auf Grundnahrungsmittel (außer Getränken und Alkohol), Leitungswasser, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Blumen, Tierfutter und Fahrkarten im öffentlichen Nahverkehr.

0% Es gibt auch Güter und Dienstleistungen, auf die keine Mehrwertsteuer zu zahlen ist, dazu gehören Miete (ohne Nebenkosten), Gesundheitsleistungen wie Arzthonorare oder Honorare für Krankengymnastik, Briefporto und die Rundfunkgebühren oder Auslandsflüge.

19% Den vollen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent müssen Sie allerdings für Strom-, Gas- und Wärmelieferungen, Krankenfahrten oder Bahnfahrkarten im Fernverkehr zahlen.

Kosten 100 Euro jetzt 103 Euro?

Nein: Die Mehrwertsteuer wird zwar um drei Prozentpunkte erhöht. Sie wird aber vom Nettopreis berechnet. Bezogen auf die Ladenpreise beträgt die rechnerische Preissteigerung also „nur“ 2,59 Prozent.

Beispiel: Eine Jacke kostet bei einem Händler 100 Euro. Darin enthalten sind 16 Prozent Mehrwertsteuer. Der Nettopreis beträgt 86,21 Euro. Mit dem neuen Steuersatz von 19 Prozent würde die Jacke 102,5899 Euro kosten und nicht etwa 103 Euro, was einer dreiprozentigen Erhöhung entspräche.

Damit allerdings kein „krummer“ Endverkaufspreis herauskommt, können Unternehmen – da sie frei in der Preisgestaltung sind – den Nettopreis entsprechend anpassen.

Mit Mehrwertsteuergeschenken bekommen Sie nichts geschenkt

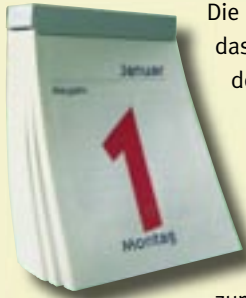
Mit Versprechen wie: „Wir schenken Ihnen die Mehrwertsteuer“ werben derzeit vor allem einige Auto- und Möbeldhäuser. Hiermit verspricht der Händler nichts anderes als einen Rabatt. Sie sollten jedoch wissen, dass der tatsächliche Preisnachlass nicht 16, sondern nur 13,8 Prozent beträgt, weil die Steuer auf den Nettobetrag aufgeschlagen wird. Außerdem können Sie in jedem Fall vor dem Kauf eines Autos oder von Möbeln handeln und Preisnachlässe von bis zu 15 Prozent erreichen.

Großeinkauf vor Jahresende lohnt selten

Grundsätzlich sollten Sie sich nur das anschaffen, was Sie auch benötigen. Bei Produkten, die einem großen Preisverfall unterliegen, wie Computer oder MP3-Player, ist dies besonders entscheidend. Ein Computer, der 2006 zum alten Mehrwertsteuersatz zu haben ist, kann Anfang 2007 schon ein Auslaufmodell sein und trotz der Mehrwertsteuererhöhung günstiger angeboten werden.

Bei langlebigen Produkten wie Waschmaschinen kann sich ein Einkauf noch zum alten Mehrwertsteuersatz lohnen. Beachten Sie aber, dass der Handel Preise oft kurz vor Weihnachten erhöht. Dann lohnt sich der Einkauf nur, wenn man die Preise über einen längeren Zeitraum verglichen hat und weiß, dass es sich um einen günstigen Preis handelt.

Steuersatz bei Verträgen im Übergangszeitraum 2006/2007



Die Mehrwertsteuererhöhung bedeutet nicht, dass Sie in jedem Fall im kommenden Jahr den höheren Steuersatz zahlen müssen.

Der Händler darf grundsätzlich nur den Steuersatz berechnen, den er selbst abführen muss. **Es kommt immer darauf an, wann die Leistung erbracht wird.** Liefert die Firma bis

zum 31. Dezember 2006, muss sie nur die alte Mehrwertsteuer von 16 Prozent an den Staat abführen. Daher darf sie Ihnen auch nur die 16 Prozent in Rechnung stellen.

Beispiel: Sie bestellen noch in diesem Jahr ein Sofa und zwei Sessel zum Preis von 5.950 Euro. Im Vertrag sind sowohl der Nettopreis von 5.000 Euro als auch die Mehrwertsteuer von 19 Prozent (950 Euro) ausgewiesen. Die Lieferung ist für Januar 2007 vorgesehen. Der Händler liefert jedoch schon vor Weihnachten 2006. Er darf nur 16 Prozent Mehrwertsteuer - also insgesamt 5.800 Euro - in Rechnung stellen.

Anzahlungen

Anzahlungen oder Abschlagszahlungen wirken sich auf den Steuersatz nicht aus.

Beispiel: Sie bestellen im Dezember 2006 ein Auto, das im Januar 2007 geliefert werden soll, und vereinbaren einen Preis von 30.000 Euro inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer. Sie zahlen eine Anzahlung in Höhe von 5.000 Euro. Der Händler wird Ihnen für den angezahlten Betrag auch den Steuersatz von 19 Prozent berechnen. Eine Anzahlung lohnt sich für Sie also nicht.

Ratenkäufe

Für Ratenkäufe gilt dies entsprechend: Unabhängig davon, **wann** der Kaufpreis gezahlt wird, kommt es darauf an, wann die Leistung oder Lieferung erfolgt.

Beispiel: Sie bestellen im Dezember 2006 ein Auto mit einem Liefertermin noch im Dezember 2006 und vereinbaren, 24 monatliche Raten in Höhe von jeweils 800 Euro zu zahlen. Wird das Auto im Dezember ausgeliefert, erhebt der Fiskus nur 16 Prozent Mehrwertsteuer, sodass auch in allen späteren Ratenzahlungen jeweils nur 16 Prozent Mehrwertsteuer enthalten sein dürfen.

Handwerkerleistungen

Bei Dienst- und Werkleistungen, etwa Handwerkerleistungen, ist eine Besonderheit zu beachten: Kann man die vertragliche Dienstleistung in einzelne Teile trennen, gilt der Steuersatz, der bei der jeweiligen Ausführung der Leistung anzuwenden ist, also 16 Prozent für die Leistung im Dezember und 19 Prozent für die Leistung im Jahr 2007.

Beispiel: Sie lassen in Ihrem Haus das Bad und die Küche renovieren und vereinbaren, dass die Arbeiten getrennt abgerechnet werden. Der Handwerker beendet die Arbeiten am Bad noch im Jahr 2006 und schreibt eine Rechnung im Januar 2007. Hier darf er nur den alten Steuersatz von 16 Prozent verlangen. Die Küche wird erst im Januar 2007 fertig gestellt und abgerechnet. Hierfür gilt der neue, höhere Steuersatz von 19 Prozent.

TIPP: Wer noch in den Genuss des alten Steuersatzes kommen will, muss vereinbaren, dass ein gesonderter Teil der Gesamtleistung bis zum 31. Dezember 2006 erbracht wird. Und wenn die Rechnung erst im Januar 2007 gestellt wird, muss der Handwerker erwähnen, dass sich der alte Steuersatz auf Leistungen bezieht, die 2006 erbracht wurden.

Honorare für Rechtsanwälte oder Architekten

Einige Dienstleister berechnen die jeweilige Umsatzsteuer **zusätzlich** zu ihrem Honorar. Dies betrifft unter anderem Rechtsanwälte, Steuerberater oder Architekten. Das **Ende** der Leistung ist dabei maßgeblich, unabhängig davon, wann die hauptsächliche Leistung erbracht wurde. Dies kann zu erhöhten Rechnungen führen.

Beispiel: Im September 2006 lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt in einer Mietsache beraten. In derselben Angelegenheit nimmt er für Sie im Februar 2007 einen Gerichtstermin wahr. Sämtliche Leistungen - auch die aus dem Jahr 2006 - werden zuzüglich der erhöhten Mehrwertsteuer abgerechnet.

➔ **TIPP:** Hat der Anwalt Sie 2006 in einer anderen Angelegenheit, etwa zu einem Schaden am Auto, abschließend beraten, achten Sie darauf, dass er auch in einer Abrechnung im Jahr 2007 nur 16 Prozent Mehrwertsteuer zugrunde legt.

Steuersatz bei lange bestehenden Verträgen

Manche Verträge laufen über einen längeren Zeitraum, beispielsweise mit einem Fitnessstudio, einem Telefonanbieter oder ein Wartungsvertrag. Hier kommt es für die Höhe der Mehrwertsteuer auf den **vereinbarten Vertragszeitraum** an.

Endet ein Vertrag nach dem 31.12.2006, darf der Unternehmer im Prinzip für die gesamte Leistung den erhöhten Steuersatz von 19 Prozent verlangen. In der Praxis werden aber die meisten Leistungen **während der Vertragslaufzeit** in Teilabschnitten abgerechnet. Dann müssen Verbraucher für Leistungen bis Ende 2006 nur 16 Prozent Mehrwertsteuer zahlen.

Beispiel 1: Sie haben im März 2005 einen Vertrag mit einem Fitnessstudio geschlossen. Sie zahlen monatliche Beträge an das Studio. Ab 1. Januar 2007 darf das Fitnessstudio 19 Prozent Mehrwertsteuer verlangen – unabhängig davon, ob der Betrag von Ihrem Konto abgebucht wird oder ob Sie das Geld monatlich überweisen.

Beispiel 2: Ein für fünf Jahre abgeschlossener Wartungsvertrag, beispielsweise für eine Heizanlage, sieht vor, dass vierteljährlich abgerechnet wird. Bis zum letzten Quartal 2006 fallen 16 Prozent Mehrwertsteuer an, ab dem ersten Quartal 2007 sind 19 Prozent zu zahlen.

Bei **Energielieferverträgen** (Strom, Gas, Fernwärme) darf für Energie, die bis Ende 2006 geliefert wird, nur 16 Prozent Mehrwertsteuer verlangt werden. Für Lieferungen ab dem 1. Januar 2007 müssen Sie dem Versorger oder Energielieferanten 19 Prozent Mehrwertsteuer überweisen. Der Verbrauch wird allerdings selten am Ende des Jahres vom Energieversorger abgelesen. Die Unternehmen errechnen den Verbrauch bis Jahresende anhand von Erfahrungswerten.

➔ **TIPP:** Führen Sie am Jahresende eine Kontrollablesung durch, teilen Sie Ihrem Energieversorger den Zählerstand mit und achten Sie bei der nächsten Abrechnung darauf, dass die Mehrwertsteuer entsprechend dem anteiligen Verbrauch korrekt ausgewiesen ist.



Wenn nachträglich mehr gezahlt werden soll ...

Haben Sie einen **Vertrag** beispielsweise mit einem Möbelhändler über die Lieferung eines Schrankes **nach dem 31. August 2006** abgeschlossen, kann er **nachträglich** keine höhere Mehrwertsteuer verlangen, wenn er erst im Jahr 2007 liefert und selbst an das Finanzamt 19 Prozent Mehrwertsteuer abführen muss. Das gilt unabhängig davon, ob der Liefertermin für 2007 vereinbart war oder ein für 2006 vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

Wurde der **Vertrag vor dem 1. September 2006**, also mehr als **vier Monate** vor der Mehrwertsteuererhöhung, abgeschlossen, dürfen Unternehmen für Lieferungen oder Leistungen, die 2007 erbracht werden, grundsätzlich die höhere Mehrwertsteuer von 19 Prozent berechnen. Dies gilt auch, wenn Sie eine Pauschalreise gebucht haben, die Sie erst 2007 antreten werden.

Wir meinen, eine Preiserhöhung kann aber auch in diesen Fällen nicht verlangt werden, wenn dem Unternehmen die Steuererhöhung schon bei Abschluss des Vertrages **bekannt** war. Unternehmen konnten seit dem **1. Juli 2006** von der offiziell verkündeten Steuererhöhung Kenntnis nehmen. Hat sich ein Unternehmen dennoch auf 16 Prozent Mehrwertsteuer eingelassen, kann es im Nachhinein keinen Ausgleich vom Kunden verlangen.

Beispiel: Sie haben im August 2006 ein Auto zum Preis von 23.200 Euro inklusive 16 Prozent Mehrwertsteuer (also 20.000 Euro netto) bestellt. Das Fahrzeug wird, wie vereinbart, im Januar 2007 geliefert. Der Händler verlangt nun 23.800 Euro und argumentiert, dass zwischenzeitlich die Mehrwertsteuer erhöht worden sei.

In diesem Fall müssen Sie aus unserer Sicht nur 16 Prozent Mehrwertsteuer zahlen. Dies gilt auch, wenn der Händler eine Preisanpassungsklausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet hat, nach der er unvorher-

sehbare Kostensteigerungen an den Kunden weitergeben darf. Denn die Mehrwertsteuer war vorhersehbar. Wäre der Vertrag Anfang Juni 2006 geschlossen worden, könnte das Unternehmen die höhere Mehrwertsteuer verlangen.

TIPP: Beruft sich ein Unternehmen auf ein Recht zur Preisanpassung oder eine entsprechende Klausel im Vertrag, sollten Sie diese überprüfen lassen. Sie können sich hierzu rechtlich bei Ihrer Verbraucherzentrale beraten lassen.

Auch wenn ein Preis ausdrücklich als **Festpreis** vereinbart wurde, kann das Unternehmen ihn im Nachhinein nicht ändern. Der Verbraucher muss dann - unabhängig vom Zeitpunkt der Leistung - nur den vereinbarten Preis zahlen.

TIPP: Vereinbaren Sie 2006 ausdrücklich einen Festpreis mit dem Unternehmen. Dann vermeiden Sie Unsicherheiten und zahlen auch bei Lieferung 2007 nur diesen Preis.

Zu späte Lieferung

War die Lieferung für 2006 vereinbart und liefert der Händler verspätet, kann er unabhängig davon, wann der Vertrag 2006 geschlossen wurde, immer nur 16 Prozent Mehrwertsteuer verlangen. Voraussetzung ist, dass der Händler schuldhaft in Verzug geraten ist.

Beispiel: Wenn Sie mit einem Möbelhändler vereinbart haben, dass er einen Wohnzimmertisch noch in diesem Jahr liefert, er aber erst Mitte Januar 2007 mit dem Möbelwagen anrückt, gilt: **Unabhängig davon, wann Sie den Vertrag im Jahr 2006 geschlossen haben, müssen Sie nur den Mehrwertsteuersatz von 16 Prozent zahlen.**

Ist allerdings der Möbelhändler für die Verspätung nicht verantwortlich, weil beispielsweise der Zulieferer überraschend pleitegegangen ist, dann müssen Sie trotzdem den höheren Steuersatz zahlen.

Reisen

Angenommen, Sie buchen über das Internet eine Flugreise zu Silvester von Frankfurt nach Berlin, vom 26. Dezember 2006 bis zum 2. Januar 2007, inklusive Übernachtung und Verpflegung. Dann kann der Veranstalter für diese Reise insgesamt die höhere Mehrwertsteuer von 19 Prozent verlangen. Buchen Sie getrennte Flüge, zahlen Sie für den Hinflug im Dezember 16 und für den Rückflug im Januar 19 Prozent an Steuern. Bei Flügen innerhalb der EU und internationalen Flügen wird keine Mehrwertsteuer fällig.

Umtausch nach Weihnachten



Wenn Sie ein Geschenk ab dem 1. Januar 2007 umtauschen wollen, könnte es sein, dass der Händler den Steuerausgleich von drei Prozent verlangt.

Wir empfehlen Ihnen, so vorzugehen: Hat der Händler beim Kauf **nicht darauf hingewiesen**,

dass er beim **Umtausch gegen gleiche Ware** den höheren Steuersatz verlangt, steht er ihm auch nicht zu. Verbraucher konnten nämlich nach unserer Auffassung darauf vertrauen, dass ein kostenloser Umtausch erfolgen wird.

Hat der Händler Ihnen die **Rückzahlung des Kaufpreises** angeboten, bekommen Sie den ursprünglich gezahlten Betrag zurück. Möchten Sie dann etwas anderes kaufen, wird der alte Kaufpreis angerechnet. Für die neue Ware müssen Sie 19 Prozent Mehrwertsteuer zahlen.

TIPP: Am besten ist es, wenn Sie Geschenke bis zum 31. Dezember 2006 umtauschen.

Silvesternacht wird nicht überall teurer

Wer den Jahreswechsel im Restaurant feiert, müsste streng genommen bis Mitternacht den alten Steuersatz zahlen und danach den erhöhten Satz. Um dies zu vereinfachen, gilt folgende Übergangsregel: Alles, was in dieser Nacht in Restaurants oder Bars konsumiert wird, unterfällt noch der alten Mehrwertsteuer von 16 Prozent. Für Übernachtungen in Hotels oder Pensionen müssen Sie aber bereits den erhöhten Satz von 19 Prozent zahlen.

Gutscheine können nicht nachträglich teurer werden

Wer zu Weihnachten einen Gutschein geschenkt bekommt, kann diesen ohne Einschränkung auch nach dem 1. Januar 2007 einlösen. Dies gilt sowohl bei Einkaufsgutscheinen als auch bei Gutscheinen, die eine konkrete Dienstleistung, wie Ballonfahrten, Schönheitsbehandlungen (zum Beispiel Nagelpflege) oder anderes vorsehen.

Wollen Sie beispielsweise die geschenkte Ballonfahrt antreten und hatte der Anbieter den Preis mit 16 Prozent Mehrwertsteuer kalkuliert, kann er von Ihnen nicht die Differenz zur höheren Steuer verlangen.

Haben Sie einen Einkaufsgutschein geschenkt bekommen, so gilt dieser auch im Jahre 2007 unverändert weiter.

Beim Kauf müssen Sie dann die erhöhte Mehrwertsteuer zahlen. Übrigens: Achten Sie darauf, ob eine Einlösefrist angegeben ist, und lassen Sie sie sich – falls Sie wollen – rechtzeitig verlängern.



**Wenn Sie Ihr Haushaltsbudget
checken wollen:**



88 Seiten, 5,80 Euro

Erhältlich bei allen Verbraucherzentralen

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Markgrafenstraße 66 · 10969 Berlin
Tel. (030) 25 800 0 · Fax (030) 25 800 218
info@vzbv.de · www.vzbv.de

Stand 11/2006 · Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

verbraucherzentrale

www.verbraucherzentrale.de